

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7: 2008-11

Klasse E

Dem Unternehmen Wisch Engineering GmbH
wird für den Schweißbetrieb in 13591 Berlin, Brunsbütteler Damm 456

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:

Normen/Regelwerke DIN 18800-7
DIN 4132
DIN 15 018

Schweißprozesse
(Ordnungsnummer nach
DIN EN ISO 4063) 131 Metall-Inertgasschweißen
135 Metall-Aktivgasschweißen
141 Wolfram-Inertgasschweißen

Grundwerkstoffe S 235, S 275, S 355 nach DIN EN 10 025-2
CrNi-Stähle (DIBt)

Erweiterungen/Einschränkungen keine

Verantwortliche
Schweißaufsichtsperson
(Name, Vorname, Geburtsdatum,
Qualifikation) Horn, Klaus, geb. am 10.10.1952, SFI

Vertreter
(Name, Vorname, Geburtsdatum,
Qualifikation) Schiller, Uwe, geb. am 24.05.1966, EWE
Kubusch, Ronald, geb. am 12.07.1960, EWS
Scheurich, Harald, geb. am 30.11.1958, EWS

Bemerkungen Der Vertreter Kubusch ist zugelassen für Arbeiten im Rahmen der
DIN 18800-7, Klasse B.

siehe Rückseite

Gültigkeitszeitraum vom 04.01.2011 bis 31.03.2013

Bescheinigungs-Nr. 8542/11

SLV Berlin-Brandenburg, NL der GSI mbH

ausgestellt am 04. Januar 2011
Emeneth/En

Leiter der Prüfstelle
(Name, Unterschrift, Stempel)



Allgemeine Bestimmungen
siehe Rückseite

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Prüfstelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Schweißbetrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Prüfstelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Prüfstelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen: Die Voraussetzungen zur Durchführung von Schweißer- und Bedienerprüfungen nach Element 1310 liegen vor bei Herrn Horn und Herrn Schiller.

Verteiler:

1. Antragsteller
(Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes
(sofern gewünscht)
3. Zuständige EBA-Außenstelle
(nur bei Ril 804)
4. z.d.A.